



Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHL PERIODE

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

Telex 08 58 27 49 inw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 - 2475

Datum 20. Dez. 1988

Aktenzeichen II D 1 - 4.011

(Bei Antwort bitte angeben)

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf

ERLAGE
10/323

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen
Notständen (FSHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/3232

Bezug: 42. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung
am 24. November 1988

Gemäß dem in der o.g. Sitzung des Innenausschusses vorgetragenen Wunsch
übersende ich hiermit eine Auflistung von Vorschlägen von Paragraphen
der FSHG-Novelle, wobei die Änderungen bzw. Ergänzungen unterstrichen
sind.

§ 1 Abs. 2

Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden einschließlich
Brandschutzerziehung und -aufklärung und stellen eine den örtlichen Ver-
hältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauauf-
sichtsbehörde fest, daß im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast
oder Brandgefährdung eine darüber hinausgehende Löschwasserversorgung
erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte
Sorge zu tragen.

§ 9 Abs. 2:

Der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Ihm dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entfällt für den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Pflicht zur Dienstleistung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt bzw. die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wäre; dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt. Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausfall ersetzt; der Innenminister kann Höchstsätze festsetzen.

§ 16:

Die gemeinnützigen Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

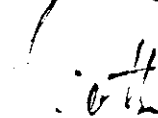
§ 36 Abs. 2 Ziffer 3:

von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.9.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,

§ 39 Abs. 7:

Die Wahl der Wehrführer und ihrer Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 hat innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

In Vertretung



(Riotte)